

Beglaubigte Abschrift
zur Entscheidungssammlung

12

B U N D E S G E R I C H T S H O F

XI 28 3/81

B E S C H L U S S

in Sachen

des Steuerbevollmächtigten Wolfgang D., H.-
straße 28/29, H.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. , Dr. ,
Bock von , und ,
S. 30, C. -

gegen

den Kaufmann Johann D., A. 88 A,
L.,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte und Kollegen,
Gassestraße 19, H. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 9. März 1981 durch den Vorsitzenden des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Bumschuh und Brandes

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Januar 1981 aufgehoben.

B E M E R K U N G

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 9. Oktober 1980 als unzulässig verworfen, weil er es versäumt habe, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Die Berufungsbegründungsfrist lief am 19. Januar 1981 ab. An diesem Tage gab der Vorsitzende des Berufungsgerichts, wie er in einem Vermerk vom selben Tag niedergelegt hat, einen Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, die Frist zu verlängern, mündlich statt. Seine schriftliche Verfügung vom 21. Januar 1981 lautete auf Fristverlängerung bis zum 26. Januar 1981. Die Ausfertigung, die dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt wurde, besagt jedoch, daß die Frist bis zum 26. Februar 1981 verlängert sei. Hierauf durfte sich der Prozeßbevollmächtigte

21

- 3 -

verlassen. Anhaltspunkte dafür, daß er die Abweichung der Ausfertigung von der Urschrift erkannt haben muß, sind nicht ersichtlich. In einem solchen Fall ist der Wortlaut der Ausfertigung für die Länge der Frist maßgebend (BGH, Urt. v. 27. 3. 63 - VIII ZR 106/61, LK ZPO § 554 Nr. 30). Sie war bei Erlass des angefochtenen Beschlusses am 30. Januar 1981 noch nicht abgelaufen.

Stempel

Dr. Schmitz

Fleck

Bundschuh

Brandes



Beglaubigt:

Kaufmann
Justizhauptsekretärin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)